

Allgemeine Servicebedingungen

Diese Servicebedingungen gelten für alle Montage- und Instandsetzungsarbeiten, die von unserem Montagepersonal außerhalb unseres Werkes durchgeführt werden. Alle hiervon abweichenden Vereinbarungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Bestätigung.

Die Entsendung unseres Montagepersonals erfolgt nur auf schriftliche Anforderung. Bei mündlichen oder fernmündlichen Anforderungen haften wir nicht für die Folgen evtl. Missverständnisse. Wir behalten uns das Recht vor, allein nach unserer Wahl über den personellen und zeitlichen Einsatz unseres Montagepersonals zu entscheiden, Terminangaben über Beginn und Beendigung der Arbeiten sind unverbindlich.

Unser Montagepersonal darf nicht für Arbeiten an Teilen fremder Herkunft eingesetzt werden, es sei denn, dass wir hierzu unsere ausdrückliche Genehmigung erteilt haben.

1. Lohnkosten

- 1.1. Die Stundensätze gelten für Arbeits-, Fahr-, Vorbereitungs- und Wartestunden (Montag bis Freitag)

Inspektion Inland	€	65,00/h
Servicetechniker Inland	€	79,00/h
Ingenieur Inland	€	117,00/h

- 1.2. Lohnzuschläge

am Wochenende (Sa-So)	50 %
an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen	100 %

2. Fahrt- und Beförderungskosten

- 2.1. Die An- und Abfahrt erfolgt im werkseitigen PKW. Berechnet werden pro km 0,89 €. Erfolgt die Anfahrt per Bahn berechnen wir Hin- und Rückfahrkarte.

- 2.2. Bei Auslandsmontagen berechnen wir Flugkosten und Übergepäck nach Beleg sowie zusätzliche Fahrtkosten von und zum Flughafen mit PKW, Bahn, Taxi, etc. und berücksichtigen dabei, ob Flugreise oder Anfahrt mit werkseigenem PKW für den Auftraggeber rentabel sind.

- 2.3. Wir behalten uns das Recht vor, allein über die Wahl des Verkehrsmittels für die Hin- und Rückreise zum Montageort zu entscheiden. Die Reisekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Montagebedingungen

- 3.1. Unsere Stunden- und Auslösungssätze sind nach dem derzeit gültigen Lohnniveau des Metallhandwerkes kalkuliert. Sollten tarifliche Lohnerhöhungen in Kraft treten, sind wir berechtigt, unsere Sätze anzugleichen.

- 3.2. Die folgenden Anforderungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten rechtzeitig zu erfüllen:

- 3.2.1. Vor Beginn der Montagen müssen alle Bau- und sonstigen Vorarbeiten vom Auftraggeber soweit fertig gestellt sein, dass die Montagearbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen werden können. Die Baustelle muss seitens des Auftraggebers unfallsicher hergerichtet sein, dazu gehört auch die Reinigung der betreffenden Aggregate. Der Auftraggeber hat geeignete diebstahlsichere Aufenthaltsräume zur Unterbringung der Kleidungsstücke und Bedarfsgegenstände, Waschgelegenheiten, Beheizung, Beleuchtung und sanitäre Einrichtungen für die Dauer der Montage kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt alle benötigten Hebwerkzeuge kostenlos zur Verfügung. Außerdem ist der Auftraggeber für die Durchführung sämtlicher Elektroarbeiten und die Durchführung und Einhaltung aller Brandschutzmaßnahmen verantwortlich.
 - 3.2.2. Hilfskräfte, falls erforderlich auch Schlosser und Elektriker in der von uns benötigten Anzahl.
Diese Hilfskräfte stehen unseren Beauftragten für die Dauer der Montagen zur Verfügung und haben sich deren Anweisungen zu fügen. Für diese Hilfskräfte übernehmen wir jedoch keine Verantwortung.
 - 3.2.3. Die zur Montage erforderlichen Hilfsmittel, wie Kräne, Hebezeuge, Gerüste, usw., Betriebsmittel, wie Strom, Pressluft, Beleuchtung, usw., sowie die Verlegung von elektrischen Leitungen zwischen und zu den von uns zu liefernden Einzelteilen bzw. Maschinen, sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
 - 3.2.4. Vor Beginn der Montage müssen sich sämtliche erforderlichen Teile am Montageort befinden. Benötigte Einbaugruppen müssen nach unseren Zeichnungen fertiggestellt sein.
- 3.3. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, hat der Auftraggeber die daraus entstehenden Kosten für Mehraufwand, wie Wartezeit, zusätzliche An- und Abfahrtskosten usw. zu tragen.

4. Montageabrechnung

- 4.1. Unser Montagepersonal ist verpflichtet, vor Abreise am Montageort ausgefüllte Arbeitszeitznachweise, dem Auftraggeber oder seinem Vertreter zur Bescheinigung vorzulegen.
Nach Anerkennung durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter ist der Arbeitsnachweis für beide Seiten bindend und für die Berechnung maßgebend. Ein Durchschlag des Arbeitszeitznachweises bleibt im Besitz des Auftraggebers zur Prüfung der Rechnung.
- 4.2. Die Montagekosten sind nach den jeweils vereinbarten Montagekonditionen zu begleichen.
- 4.3. Die Montage gilt als abgeschlossen bei Inbetriebnahme bzw. Probelauf sowie durch Abnahme des Auftraggebers oder dessen Beauftragten.

5. Haftung

5.1. Wir haften für die ordnungsgemäße Montage unserer Lieferteile in der Weise, dass wir die Montage ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach unserer Wahl abändern oder neu vornehmen.

Wir haften nicht für Arbeiten unseres Montagepersonals und sonstiger Erfüllungshelfen, soweit diese Arbeiten nicht mit unserer Montage zusammenhängen oder soweit die Mängel der Arbeiten auf Eingreifen des Auftraggebers zurückzuführen sind.

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden könnten nicht geltend gemacht werden.

Die Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Wir übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung.

6. Gerichtsstand und geltendes Recht

Bei allen sich aus dem Montagevertrag ergebenden Streitigkeiten ist die Klage beim Gericht Ravensburg zu erheben. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen (nach VDMA).

Stand 01.08.2019

Mit Bekanntgabe der vorliegenden Montagebedingungen verlieren alle vorherigen Montagebedingungen ihre Gültigkeit.